Gemeinde St. Moritz

7.7.1

Ordnungsbussenliste

vom 16. Dezember 2016 geändert am 27. Oktober 2022***

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Polizeigesetz:

Art. 1 Zuständigkeit

Ordnungsbussen werden erhoben:

- a) durch die Gemeindepolizei (sämtliche Ordnungsbussen)
- b) durch das Bauamt (Ordnungsbussen betreffend Abfallgesetz)

Art. 2 Ordnungsbussenliste

Für die nachstehenden Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen in Franken erhoben:

Polizeigesetz: Öffentliche Ordnung und Sicherheit (7.7)***

- 1. Schutz öffentlicher Sachen Verschmutzungen:
 - Beschädigung/Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums;
 - unbefugte Benutzung/Veränderung öffentlicher Sachen;
 - auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter
 - Wegwerfen von Abfällen
 - im Siedlungsbereich Verrichtung der Notdurft

(Art. 36h kant. PolG und Art. 7 PolG).

100

 Veränderung von Schutz-, Abschrankungs- oder Signalisationsvorrichtungen aller Art (Art. 8 PolG)

100

Störendes Ablagern von Schnee auf öffentlichem Grund (Art. 9 PolG)	50
Feuerwerk und Feuer: - Abbrennen von Feuerwerk ohne Ausnahmebewilligung (Art. 12 Abs. 1 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. b kant. Brandschutzgesetz) bis 5 Feuerwerkskörper	200
 von 6 bis 15 Feuerwerkskörper bei mehr als 15 Feuerwerkskörpern und im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt Nichtbeachtung von publizierten Beschränkungen/Verboten im Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk 	500
 (Art. 12 Abs. 4 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. c kant. Brandschutzgesetz) Nichtbeachten der Verpflichtung, beim Anbieten von Feuerwerk zum Kauf dafür zu sorgen, dass die Kundschaft das Ab- 	200
 (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 PolG) Gefährdung von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen durch Feuerwerk 	200
 Hunde Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen (Art. 14 Abs. 1 PolG) 	50
 Hunde Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden (Art. 14 Abs. 2 PolG) Nicht sofortige Beseitigung von Hundekot im Siedlungsbereich, auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell entlang von Strassen und Wegen (Art. 14 Abs. 3 PolG; 36h kant. PolG) 	100
	 (Art. 9 PolG) Feuerwerk und Feuer: Abbrennen von Feuerwerk ohne Ausnahmebewilligung (Art. 12 Abs. 1 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. b kant. Brandschutzgesetz) bis 5 Feuerwerkskörper von 6 bis 15 Feuerwerkskörper bei mehr als 15 Feuerwerkskörpern und im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt Nichtbeachtung von publizierten Beschränkungen/Verboten im Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk (Art. 12 Abs. 4 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. c kant. Brandschutzgesetz) Nichtbeachten der Verpflichtung, beim Anbieten von Feuerwerk zum Kauf dafür zu sorgen, dass die Kundschaft das Abbrennverbot ohne Ausnahmebewilligung zur Kenntnis nimmt (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 PolG) Gefährdung von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen durch Feuerwerk (Art. 36c kantonales Polizeigesetz) Hunde Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen (Art. 14 Abs. 1 PolG) Hunde Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden (Art. 14 Abs. 2 PolG) Nicht sofortige Beseitigung von Hundekot im Siedlungsbereich, auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell entlang von Strassen und Wegen

7. Nichtbeachtung von Reitverboten gemäss kommunalem Recht (Art. 15 PolG)* 100 *Gestützt auf das SVG erlassene Reitverbote ("Verbot für Tiere" gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. i. SSV) können nicht im kommunalen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Diesbezüglich hat mangels Zuständigkeit der Gemeinde eine Anzeige an die Kantonspolizei zu erfolgen (vgl. Art. 44 Abs. 3 EGzSVG) 8. Betteln (Art. 36j kant. PolG) 50 Polizeigesetz: Lärm und andere Emissionen 9. Störung der Nachtruhe (24.00 Uhr – 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien 100 (Art. 18 Abs. 1 PolG; Art. 36g kant. PolG) Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses an Sonn- und Feiertagen ganztags, an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 21.00 bis 24.00 Uhr, durch das Ausführen von lärmigen häuslichen Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie von lärmverursachenden gewerblichen Arbeiten in der inneren und äusseren Dorfzone, der Spezialzone Serletta, der allgemeinen Wohnzone, den Villenzonen, der Spezialzone God Laret (Art. 18 Abs. 3 PolG). 50 11. Unbewilligtes Nutzen von Motorschlitten und dergleichen ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorfahrrädern befahren werden dürfen (Art. 22 PolG) 100

Polizeigesetz: Entgeltlicher Pferdetransport mit Pferdefuhrwerken

12. Nichteinhaltung folgender Betriebsvorschriften:

3

	Nachweises – betreffend Versicherungsdeckung	
	 Abspielen von Musik während der Fahrten 	
	 Fehlen einer Vorrichtung für das Auffangen von Pferdemist 	
	 Nichtbeseitigung von Pferdemist auf Strasse/Standplatz 	
	(Art. 25 PolG)	100
Pol	izeigesetz: Gesteigerter Gemeingebrauch	
13.	Über den Gemeingebrauch hinausgehende, bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge; Festanlässe; Aufstellen von mobilen Ständen, Informationsund Werbeeinrichtungen; Anbieten von Waren und Dienstleistungen; Darbietungen aller Art etc.) (Art. 26 Abs. 1 und 2 PolG) Erfolgt die Benützung ohne Bewilligung zu politischen Zwecken,	50
Pol	ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen. izeigesetz: Flurordnung	
14.	Nichtmähen der mit Gras bewachsenen Flächen in der Bauzone bis 30. September	
	(Art. 28 PolG)	100
15.	Unbefugtes Betreten der Heuwiesen oder anderer intensiv bewirtschafteter Kulturflächen während der Vegetationszeit, in der Regel 1. Juni – 31. August	
	(Art. 29 PolG)	100
Bau	ugesetz: Wald- und Wildschutzzonen (13.1)	
16.	Widerrechtliches Campieren	
	(zurzeit Art. 16 Polizeiordnung vom 22. September 2002; künftig im Baugesetz)	100

Nichtmitführen der Bewilligung gemäss Art. 23 PolG oder des

17. Begehen und Befahren der Wald- und Wildschutzzone abseits bewilligter Routen und markierter Wege vom 1. Dezember bis 30. April (Art. 96 Abs. 2 Baugesetz und 95 KRG; Art. 23 Abs. 2 Waldord-200 nung) Abfallgesetz (14.1)*** 18. Bereitstellen von Kehricht an Sammelstellen, in Containern und/oder Moloks ohne Entrichtung der Mengengebühr (Gebührensack, andere Gebindemarke, Plomben) (Art. 29 und 35 Abfallgesetz) 200 18a Bereitstellen von separat gesammelten Abfällen (Karton, Papier, Glas etc.) an Tagen, an denen keine Spezialabfuhren durchgeführt werden oder an Stellen, die nicht dafür bezeichnet sind (Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 35 Abfallgesetz) 100 im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt 19. Entsorgung von Kehricht in Abfallkörben (Art. 16 Abs. 5 und Art. 35 Abfallgesetz) 100 Gastwirtschaftsgesetzgebung (18.1) 20. Nichteinhalten der mittels Auflage eingeschränkten Öffnungszeiten bzw. der individuell deklarierten und in der Gastwirtschaftsbewilligung festgehaltenen individuellen Öffnungszeiten (Art. 11 Abs. 2 und 3 GGG i.V.m. Art. 11b kant. GWG) 100 21. Nichterfüllen von Auflagen in der Gastwirtschaftsbewilligung wie Türsteher, Ausweis- und Alterskontrolle bei Jugendlichen etc. (Art. 5 Abs. 2 GGG, Art. 7 und 11b kant. GWG) 100 22. Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren 200 (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Art. 11b kant. GWG) ist der Tatbestand von Art. 136 StGB erfüllt, findet das vorliegende Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung

23. Abgabe von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 2 Abs. 2 lit. b sowie Art. 11b kant. GWG) 200 **Taxigesetz** (18.4)*** 24. Nichteinhalten folgender Mitführ- und Informationspflichten: Taxiausweis oder Tarife sind nicht gut sicht- und lesbar im Taxiinnern angebracht; Nichtmitführen der Taxifahrzeugbewilligung; Nichtanbringen der (vorhandenen) Standplatzvignette; (Art. 17 Abs. 1-4 und 26 Taxigesetz) 100 25. Betrieb eines im Innenraum verschmutzten Taxis (Art. 17 Abs. 5 und Art. 26 Taxigesetz) 100 26. Rauchen im Innern von Taxifahrzeugen während des Taxibetriebs (Art. 17 Abs. 6 und Art. 26 Taxigesetz) 100 27. Verletzung der Beförderungspflicht (Art. 18 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) 100 28. Abwarten von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund ausserhalb von bezeichneten Standplätzen (Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) 100 29. Ansprechen von Passanten oder Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zwecks Werbung von Fahrgästen ("Wischen") (Art. 20 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz) 100 30. Ausführen von Taxifahrten mit einem Fahrzeug, welches über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, aber nicht mehr den Anforderungen gemäss Art. 10 Taxigesetz entspricht (Art. 10 und Art. 26 Taxigesetz) 200

30a Ausführen von Taxifahrten mit einem Fahrzeug, welches über keine Taxifahrzeugbewilligung verfügt (Art. 9 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
30b Ausführen von Taxifahrten ohne gültigen Taxiausweis (Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
30c Überlassen eines Taxifahrzeugs mit oder ohne Taxifahrzeugbewilligung an einen Lenker, welcher über keinen gültigen Taxiausweis verfügt (Art. 2 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	200
31. Abwarten von Aufträgen bzw. Anbieten von Taxifahrten von Standplätzen auf öffentlichem Grund ohne Standplatzbewilligung (Art. 15 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz) im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt	100
32. Laufenlassen des Motors bei stillstehendem Taxifahrzeug, (Art. 20 Abs. 3 und Art. 26 Taxigesetz) ist der Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a VRV erfüllt, findet die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung Anwendung [Pos. 326.1 OBV]	60
Bootsgesetz (12.2)***	
 Nichtbeachten der Meldepflicht für Boote, die auf Gewässern liegen oder verankert werden (Art. 3 und Art. 16 Bootsgesetz) 	60

34.	Nichtbeachten des allgemeinen Windsurf- und Bootsfahrverbots (Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
35.	Nicht notwendiges Verwenden von Motorbooten mit Bewilligung	
	(Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
36.	Verwenden von Motorbooten ohne Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	100
37.	Verwenden von sonstigen Wasserfahrzeugen ohne Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
38.	Verwenden von Kite-Surfgeräten und dergleichen (Art. 4 Abs. 4 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
39.	Verankern von Booten ausserhalb der Standplätze (Art. 6 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
40.	Anbringen von Autopneus, Styroporschwimmern und ähnlichen Hilfsmitteln am Ankerplatz (Art. 6 Abs. 2 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
41.	Anlegen mit oder Wassern von Booten ausserhalb von Bootsan- legeplätzen	
	(Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Bootsgesetz)	60
42.	Deponieren von Booten auf Gemeindegebiet ohne Bewilligung (Art. 8 und Art. 16 Bootsgesetz)	100
43.	Betreiben einer Segel- oder Surfschule ohne Bewilligung (Art. 9 und Art. 16 Bootsgesetz)	200

44. Durchführen einer nautischen Veranstaltung ohne Bewilligung (Art. 10 und Art. 16 Bootsgesetz)

200

45. Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen (Art. 4 Abs. 3, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 16 Bootsgesetz)

100

Art. 3 Depositum

Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag gemäss Art. 32 Abs. 4 Polizeigesetz und Art. 48 Abs. 2 EGz-StPO zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Bussenkatalog zur Polizeiordnung St. Moritz vom 22. September 2002
- b) Bussenkatalog (Polizeibussen) für Taxi vom 29. Juni 2010

Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 12. Februar 2017 in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Für die Erhebung der im eidgenössischen und/oder kantonalen Recht abschliessend geregelten Ordnungsbussen gilt dieses übergeordnete Recht:

- a) Auf Stufe Bund insbesondere:
 - OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften (SR 741.031)
- b) Auf Stufe Kanton insbesondere:
 - Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Ordnungsbusse von 50 Franken für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz vor Verleitung zu Alkoholmissbrauch gemäss Art. 23a

^{**} Mit Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 in Kraft getreten.

^{***} Die Änderungen sind mit Beschluss des Gemeinderats am 27. Oktober 2022 in Kraft getreten.

- kant. Gastwirtschaftsgesetz (Art. 23a Gastwirtschaftsgesetz; Ordnungsbusse Art. 18a ff. Gastwirtschaftsverordnung);
- Nichtraucherschutz: Ordnungsbusse von 50 Franken für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz der Nichtrauchenden gemäss Art. 15a Abs. 1 kant. Gesundheitsgesetz (Art. 15a Gesundheitsgesetz; Ordnungsbusse Art. 5 ff Verordnung zum Gesundheitsgesetz)
- Unzulässiges Befahren von Wald und Waldstrassen (Art. 34 und 61 Waldgesetz, sofern eidg. OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften Anwendung findet)